

DIE LANDRÄTIN DES KREISES PLÖN

- Amt für Sicherheit und Ordnung,
Veterinärwesen und Kommunalauufsicht



| | | |
|--|-------|------|
| Kreisverwaltung Plön / Amt Probstei Schleswig / Holst. | | |
| AV | AV | B011 |
| Eing. 07. JULI 2017 | | |
| Amt I | Amt I | B011 |

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Gegen Empfangsbekanntnis

Rückfragen an: Angela Saggau
Tel.: 04522 / 743-243
Fax: 04522 / 743-95 243
Angela.Saggau@kreis-ploen.de
Haus A, Zimmer 417
Aktenzeichen: 142-0330/12

Gemeinde Ostseebad Laboe
Die Bürgermeisterin

durch das

Plön, den 05.07.2017

Amt Probstei
Der Amtsdirektor

Bürgerbegehren zur Aufhebung der Entscheidung der Gemeindevertretung zur Schließung der Meerwasserschwimmhalle (MWSH) und damit für den Weiterbetrieb der MWSH Laboe

Die von mir auf der Grundlage des § 16 g Abs. 5 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) i. V. m. § 9 Abs. 7 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) vom 05.11.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 588), zuletzt geändert durch Art. 8 LVO vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) als zuständige Kommunalauufsichtsbehörde durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das am 27.06.2017 beim Amt Probstei eingereichte und wie folgt formulierte Bürgerbegehren

„Stimmen Sie für die Aufhebung der Entscheidung der Gemeindevertretung zur Schließung der Meerwasserschwimmhalle (MWSH) und damit für den Weiterbetrieb der MWSH Laboe?“

den Anforderungen des § 16 g GO entspricht und daher **zulässig** ist.

Begründung:

I.

Das Bürgerbegehren mit der o.g. Fragestellung wurde schriftlich beim Amt Probstei für die amtsangehörige Gemeinde Ostseebad Laboe am 27.06.2017 eingereicht (§ 9 Abs. 5 Satz 1 GKAVO) und mit einer Begründung sowie einer von der zuständigen Verwal-

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17 / 18, 24306 Plön
E-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de
Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr: 08.30 – 12.30 Uhr
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
BIC: NOLADE21KIE
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000020780

tung erarbeiteten Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme versehen (§ 16 g Abs. 3 Satz 2 GO).

Die Frage wurde so formuliert, dass sie das Begehren hinreichend klar und eindeutig zum Ausdruck bringt; sie gefährdet nicht die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger (§ 9 Abs. 1 S. 1 und 2 GKAVO).

Es hat eine Selbstverwaltungsaufgabe zum Gegenstand, die nicht vom Ausschlusskatalog des § 16 g Abs. 2 GO erfasst ist.

Das Bürgerbegehren benennt zwei Personen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (§ 16 g Abs. 3 S. 3 GO).

Die Gestaltung der Antragslisten entspricht den rechtlichen Erfordernissen der GKAVO.

II.

Des Weiteren wurde das nach § 16 g Abs. 4 GO erforderliche Quorum erreicht. Hiernach muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 % der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein. Für das Quorum ist die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Gemeindewahl maßgebend (§ 9 Abs. 6 Satz 1, 2. HS GKAVO).

Gemäß § 9 Abs. 3 GKAVO darf das Bürgerbegehren nur von Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags (27.06.2017) nach § 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Gemeinde Ostseebad Laboe wahlberechtigt sind. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrags nicht älter als sechs Monate sein. Die eingereichten Antragslisten wurden durch die Meldebehörde des Amtes Probstei überprüft. Die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Gemeindewahl im Jahre 2013 betrug 4.256. Daher mussten 426 Bürgerinnen und Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet haben.

Insgesamt konnte die Richtigkeit der Eintragungen und der Wahlberechtigung gemäß § 9 Abs. 5 S. 4 GKAVO für 968 Antragstellerinnen und Antragsteller durch die Meldebehörde des Amtes Probstei am 04.07.2017, übersandt mit E-Mail vom 04.07.2017 und bei mir am selben Tage eingegangen, bestätigt werden, so dass das Quorum erreicht wird.

III.

Nach alledem war das Bürgerbegehren für zulässig zu erklären.

Das beigefügte Empfangsbekanntnis bitte ich datiert und von Amtsverwaltung und Gemeinde unterschrieben zurückzusenden.

Ein Bescheid gleichlautenden Inhalts wird gemäß § 9 Abs. 7 GKAVO auch Herrn Dipl.-Ing./Dipl.-Wi.-Ing. Klaus Röttgering und Herrn Ulrich Arp als benannte Vertretungsberechtigte zugestellt.

IV.

Der Bürgerentscheid findet gemäß § 16 g Abs. 6 Satz 3 GO unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 8, § 10 GKAVO und § 16 g Abs. 5 – 8 GO innerhalb von drei Monaten nach dieser Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt.

Der Termin des Bürgerentscheids und die dabei zur Entscheidung zu bringende Frage, deren Formulierung ich von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens übernehme und nachstehend wie folgt festlege, sind örtlich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2. HS und Abs. 4 Satz 4 GKAVO):

„Stimmen Sie für die Aufhebung der Entscheidung der Gemeindevertretung zur Schließung der Meerwasserschwimmhalle (MWSH) und damit für den Weiterbetrieb der MWSH Laboe?“

Ja Nein

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Kreises Plön einzulegen.

Im Auftrage


(Angela Saggau)